

Kindesschutzrichtlinie humedica e.V.

Inhalt

1 Absichtserklärung.....	4
2 Rechtlicher Rahmen des Kindesschutzes.....	4
2.1 Aus internationalen Gesetzen und Konventionen.....	4
3 Definitionen von Missbrauch.....	5
3.1 Physischer Missbrauch.....	5
3.2 Emotionaler Missbrauch.....	5
3.3 Sexueller Missbrauch.....	6
3.4 Vernachlässigung.....	6
3.5 Hinweis.....	6
4 Vorbeugende Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch.....	6
5 Grundlegende Bestandteile des humedica-Kindesschutzsystems.....	7
5.1 Grundsätze und Leitlinien.....	7
5.2 Bewusstseinsbildung und Prävention.....	7
5.3 Offenlegung und Berichterstattung.....	7
5.4 Fortbildung von Mitarbeitenden und Partnerorganisationen.....	7
5.5 Überwachung, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht.....	7
5.6 Klare Verantwortlichkeiten und Funktionen.....	7
5.7 Ansprechperson für Kindesschutz.....	8
6 Was ist zu tun, wenn ein Kind über einen Missbrauch gesprochen hat?.....	8
7 Was ist zu tun, wenn ein Missbrauchsverdacht besteht.....	9
8 Was ist zu tun, wenn sexueller Missbrauch auftritt?.....	9
9 Vorwürfe gegen Mitarbeitende.....	9
10 Verhaltenskodex.....	10
11 Umsetzung der humedica-Kindesschutzrichtlinie.....	11
12 Medien.....	12
13 Leitlinien für Besucher und Besucherinnen.....	12
14 Geschichte der humedica-Kindesschutzrichtlinie.....	13
15 Anhang.....	13

Einleitung

humedica setzt sich dafür ein, Kinder vor Schaden zu bewahren.

Alle Kinder haben das Recht auf Schutz. Sie haben das Recht auf Leben, Sicherheit, Zugehörigkeit, Gehör, angemessene Betreuung und schützende Umgebung.

Doch Millionen von Kindern sind nicht vollständig geschützt. Viele von ihnen sind tagtäglich Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Ausgrenzung und/oder Diskriminierung ausgesetzt. Solche Verletzungen ihres Schutzes vermindern ihre Chancen, zu überleben, zu lernen, sich zu entwickeln und ihre Träume zu verwirklichen.

Strukturelle Armut und Notsituationen beeinträchtigen das Gefühl von Sicherheit und Hoffnung eines Kindes erheblich.

Kinder, die in struktureller Armut oder in Notsituationen leben, sind besonders anfällig für eine Reihe von Risiken wie die Trennung von der Familie, die Rekrutierung für Militärdienste, sexuelle Ausbeutung, geschlechtsspezifische Gewalt, körperliche Schäden und psychosoziale Belastungen.

Unser Anliegen ist es von Anfang an auf die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder einzugehen und den Kinderschutz zu fördern, zusammen mit Familien, Gemeinden, Regierungen, Spendern und Spenderinnen zu arbeiten und sicherzustellen, dass Kinder als die am meisten gefährdeten Personen nicht vergessen werden.

Sowohl die hauptamtlichen als auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von humedica akzeptieren und erkennen die Verantwortung an, ein Bewusstsein für die Probleme zu entwickeln, die Kindern Schaden zufügen.

Die Motivation für unser Handeln basiert auf unserem Leitbild:

humedica versteht sich als eine internationale Gemeinschaft von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Spendern und Förderern, die sich durch ihre Mittel, Fähigkeiten und Gaben in den Dienst der Hilfe für Menschen stellen, die durch Katastrophen oder strukturelle Armut in Not geraten sind.

Dabei fungiert humedica als Vermittler zwischen den Betroffenen und hilfsbereiten Menschen und Institutionen, indem es auf konkrete Notlagen aufmerksam macht, Ressourcen mobilisiert und effektive sowie effiziente Hilfe leistet.

Wir verstehen humedica als eine Organisation, die im Glauben an Gott freundliche Zuwendung auf seine Führung vertraut. Unser institutionelles Handeln und unser Verhalten sollen sich stets an dieser positiven Beziehung zu Gott orientieren.

Als Mitglied von VENRO (dem Zentralverband der Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in Deutschland) hat sich humedica auf die Fahnen geschrieben, in seinen Projekten Kinderschutzstandards und -kriterien zu etablieren:

- Wir gewährleisten in unseren Projekten den Schutz von Kindern vor allen Formen des Missbrauchs, sowohl in unseren eigenen institutionellen Strukturen als auch bei unseren lokalen Projektpartnern.
- Wir achten die Menschenrechte, einschließlich der Kinderrechte und gewährleisten ein sicheres Umfeld zu schaffen.

- Wir fördern die Beteiligung der Kinder an allen Projektaktivitäten und berücksichtigen ihre Interessen bei der Planung und Durchführung.
- Wir schärfen das Bewusstsein für Kinderschutzfragen innerhalb unserer Organisation und unserer Partnerorganisationen und sensibilisieren für dieses Thema.
- Wir entwickeln und setzen Instrumente um für die Prävention, für das Fallmanagement, für die Überwachung des Kinderschutzes sowie für Entscheidungen über die entsprechenden Zuständigkeiten.
- Wir achten und schützen die Würde der Kinder in all unseren Veröffentlichungen und anderen Medienpräsentationen.
- Wir lenken die Aufmerksamkeit der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger und anderer Netzwerke auf die Förderung der Kinderrechte.

Die Informationen in diesem Handbuch erläutern die Einstellungen humedicas zum Kinderschutz. Es soll allen, die bei humedica-Projekten beteiligt sind, beim Treffen von Entscheidungen und Ergreifen von Maßnahmen helfen, so dass Kinder während der Durchführung aller humedica-Projekte vor Missbrauch geschützt werden.

Mit diesem Konzept soll die Selbstverpflichtung humedicas, sich aktiv für den Schutz von Kindern einzusetzen, unterstrichen werden.

Ein Sprichwort sagt:

“Es ist leichter, ein Kind zu erziehen als einen Erwachsenen zu reparieren“.

Kaufbeuren, Januar 2023



Johannes Peter
Geschäftsführender Direktor
humedica e.V.

1 Absichtserklärung

Dieses Konzept beruht auf folgenden Prinzipien:

- Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle.
- Jedes Kind hat unabhängig von seinem Alter, seiner Kultur, seiner Behinderung, seinem Geschlecht, seiner Sprache, seiner ethnischen Herkunft, seiner religiösen Überzeugung oder seiner sexuellen Identität das Recht auf Schutz vor Missbrauch.
- Alle Verdachtsfälle und Anschuldigungen von Missbrauch werden ernst genommen und es wird schnell und angemessen darauf reagiert.
- Alle Mitarbeitenden (haupt-/ehrenamtlich) sind dafür verantwortlich, Bedenken zu melden – entweder an Vorgesetzte vor Ort oder an die humedica-Ombudsperson (E-Mail: complaints@humedica.org, Telefon 0049 (0) 8431 966 148 220 oder mobil 0049 (0) 151-420 566 15).
Auch, wenn nicht jeder Mitarbeitende professionell darin geschult sein kann, mit Missbrauchssituationen umzugehen oder zu entscheiden, ob ein Missbrauch vorliegt, so weiß jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin, an welcher Stelle er oder sie professionelle Unterstützung in der Situation bekommt.

Wir setzen uns ein, Kinder zu schützen, indem wir:

- Leitlinien für den Kinderschutz durch Maßnahmen und einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Freiwillige verabschieden.
- Alle Partnerorganisationen von humedica auffordern, Kinderschutzrichtlinien zu verabschieden.
- Informationen über Kinderschutz und bewährte Praktiken an Kinder, Eltern, Betreuende sowie Mitarbeitende und Freiwillige weitergeben.
- Informationen über Bedenken an die zuständigen Fachkräfte, die davon Kenntnis haben müssen, weitergeben und Eltern und Kinder angemessen einbeziehen.
- Sorgfältig die Vorschriften für die Einstellung und die Auswahl von Mitarbeitenden und Freiwilligen einhalten.
- Effizientes Management für Mitarbeitende und Freiwillige durch Unterstützung, Überwachung und Schulung bereitstellen.
- Uns verpflichten, unser Konzept und bewährte Praktiken regelmäßig zu überprüfen.

In dieser Kinderschutzrichtlinie werden vereinbarte Leitlinien für die folgenden Bereiche festgelegt:

- Vorbeugende Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch
- Klare Zuständigkeiten und Funktionen
- Reaktion auf Missbrauchsvorwürfe, auch gegen Mitarbeitende und Freiwillige
- Umsetzung der humedica-Kinderschutzrichtlinie

2 Rechtlicher Rahmen des Kinderschutzes

2.1 Aus internationalen Gesetzen und Konventionen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern (UNCRC) ist ein umfangreicher Rechtenkodex, der die höchsten Standards für den Schutz und die Unterstützung von Kindern bietet. Dieser umfasst 54 Artikel. Der Kinderrechtskonvention sind alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme der USA beigetreten. Insgesamt gab es mehr Beitritte als bei jeder anderen UN-Konvention.

Der Kinderrechtsausschuss ist ein spezielles Überwachungsgremium, das die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene durch die Vertragsstaaten überwacht und Empfehlungen für die weitere Umsetzung ausspricht.

Zwei Zusatzprotokolle 1977:

- Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bei der Beteiligung an bewaffneten Konflikten.
- Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes beim Verkauf von Kindern, bei Kinderprostitution und Kinderpornographie.

Für humedica ist die UN-Kinderrechtskonvention die moralische und rechtliche Grundlage für die Verpflichtung, sich gemeinsam mit Partnern für den Schutz und das Wohl von Kindern in den geförderten Projekten einzusetzen. Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen deshalb als rechtsverbindlicher Rahmen für die vorliegende Kinderschutzrichtlinie.

Außerdem erkennt humedica in allen Ländern, in denen die Organisation tätig ist, die Gesetze der nationalen Regierung zum Schutz der Kinder vor Missbrauch an.

3 Definitionen von Missbrauch

Die unten aufgeführten Definitionen basieren auf den Definitionen aus „Working Together to Safeguard Children“ (HM Government UK, Department of Health, Home Office, Department for Education and Employment, 1999, Department of Education 2018).

3.1 Physischer Missbrauch

Körperliche Misshandlung kann bedeuten, dass ein Kind geschlagen, geschüttelt, gestoßen, vergiftet, verbrannt, verbrüht, ertränkt, erstickt oder anderweitig geschädigt wird.

Körperlicher Missbrauch kann auch durch ein Elternteil oder eine betreuende Person des Kindes verursacht werden, indem die Symptome eines Kindes vorgetäuscht werden oder Kinder absichtlich krank gemacht werden. Dieser Zustand wird für gewöhnlich als Scheinkrankheit, vorgetäuschte oder herbeigeführte Krankheit bei Kindern oder „Münchhausen-Syndrom“ (benannt nach der Person, die diese Krankheit als erste erkannt hat) bezeichnet.

Eine Person könnte dies tun, um Aufmerksamkeit zu bekommen, die sie genießt oder braucht und die man durch ein krankes Kind erhält.

Physische Misshandlung kann nicht nur das Ergebnis einer vorsätzlichen Handlung sein, sondern auch die Unterlassung oder das Versäumnis, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.2 Emotionaler Missbrauch

Emotionaler Missbrauch ist die andauernde emotionale Misshandlung eines Kindes, die schwere und anhaltende negative Auswirkungen auf die emotionale Entwicklung des Kindes hat. Dabei kann einem Kind das Gefühl oder der Glaube vermittelt werden, es sei wertlos, ungeliebt, unzureichend oder nur insoweit wertvoll, wenn es die Bedürfnisse der anderen Person erfüllt.

Dies kann zum Ausdruck kommen, indem einem Kind alters- oder entwicklungsbedingt unangemessene Erwartungen abverlangt werden. Außerdem kann es dazu führen, dass sich Kinder häufig verängstigt oder in Gefahr fühlen oder ein Kind ausgenutzt oder korrumpiert wird.

Bei allen Arten von Misshandlung ist ein gewisses Maß an emotionalem Missbrauch vorhanden. Diese Form des Missbrauchs kann trotzdem auch einzeln auftreten.

3.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bedeutet, dass ein Kind oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen gezwungen oder verführt werden, unabhängig davon, ob das Kind weiß, was geschieht, oder ob es dem zustimmt. Die Handlungen können körperliche Berührungen beinhalten, einschließlich penetranter Handlungen wie Vergewaltigung, Unzucht oder Oralsex.

Sexueller Missbrauch kann auch berührungslose Handlungen umfassen, wie beispielsweise beim Anschauen oder bei der Beteiligung an der Produktion von pornographischem Material, das Zuschauen oder Anhören von sexuellen Handlungen oder die Aufforderung von Kindern zu sexuell unangemessenem Verhalten.

Jungen und Mädchen können von Männern und Frauen, von Erwachsenen oder von anderen jungen Menschen sexuell missbraucht werden.

3.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet die andauernde Missachtung der grundlegenden physischen und/oder psychischen Bedürfnisse eines Kindes, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder Entwicklung des Kindes führen kann. Sie kann darin bestehen, dass ein Elternteil oder Angehörige nicht für angemessene Nahrung, Unterkunft und Kleidung sorgen und ein kleines Kind allein zu Hause lassen (körperliche Vernachlässigung). Medizinische Vernachlässigung bedeutet, dass nicht sichergestellt wird, dass ein Kind eine angemessene medizinische Versorgung oder Behandlung erhält. Vernachlässigung in der Erziehung liegt vor, wenn nicht sichergestellt wird, dass das Kind eine Ausbildung erhält. Sie kann auch emotionale Vernachlässigung durch Ignorieren, Demütigen, Einschüchtern oder Isolieren des Kindes umfassen.

3.5 Hinweis

Diese vier Definitionen stellen keine Verharmlosung anderer Formen von Misshandlung dar.

Es wird angenommen, dass alle Formen des Missbrauchs Elemente des emotionalen Missbrauchs enthalten und dass manche Kinder mehr als einer Form des Missbrauchs ausgesetzt sind.

In neueren Leitfäden wird auf andere Stressquellen für Kinder und Familien hingewiesen, wie die soziale Ausgrenzung, häusliche Gewalt, psychische Erkrankung eines Elternteils oder berufliche Probleme sowie Drogen- und Alkoholmissbrauch. Diese können sich negativ auf die Gesundheit und die Entwicklung eines Kindes auswirken und können von einer Einrichtung, die das Kind betreut, festgestellt werden. Wenn der Verdacht besteht, dass das Wohlergehen eines Kindes in einem dieser Bereiche beeinträchtigt wird, sollten die gleichen Verfahren angewandt werden.

4 Vorbeugende Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch

humedica strebt nach einer Risikominimierung von Kindesmissbrauch und unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten Präventionsmaßnahmen. Im Allgemeinen umfasst die Prävention drei verschiedene Aspekte:

- Sensibilisierung von Eltern, Erziehenden, humedica-Mitarbeitenden und Freiwilligen: In den meisten Fällen werden Kinder nicht von Fremden misshandelt, sondern von Menschen, die ihnen nahestehen – Eltern, Verwandte oder Erziehungsberechtigte. Diese Personengruppe zu sensibilisieren und sie im Umgang mit Kindern zu beraten, ist ein sehr wirksamer Weg, um Kindesmissbrauch zu verringern.

- Schaffung eines sicheren Umfelds durch die Aufstellung von Regeln und Richtlinien: humedica ist bestrebt, Missbrauchssituationen zu vermeiden und darüber hinaus den Missbrauch von Kindern durch das Einführen von Richtlinien und Verhaltenskodexen in allen Projekten zu verhindern.
- Kinder befähigen – Kinder stark machen:
Selbstbewusste und selbstsichere Kinder werden seltener Opfer als andere. Ein Kind für seine eigenen Gefühle zu sensibilisieren und die starke Persönlichkeit des Kindes zu fördern, kann das Risiko von Missbrauch verringern. Kinder sollen wissen, dass Erwachsene sie nicht anfassen dürfen, wie sie wollen, und dass Kinder das Recht haben „nein“ zu sagen.

5 Grundlegende Bestandteile des humedica-Kindesschutzsystems

Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, die humedica und seinen Projekten anvertraut sind, haben wir Maßnahmen und Strategien entwickelt, die Missbrauch und Übergriffe verhindern sollen.

5.1 Grundsätze und Leitlinien

Die humedica-Kindesschutzrichtlinie umfasst Richtlinien und Grundsätze, die für den Schutz von Kindern stehen. Sie beschreibt, welches Verhalten sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeitern erwartet wird, welche präventive Maßnahmen humedica ergreift und wie mit Missachtung der Kindesschutzrichtlinie umgegangen wird. Das Konzept ist auf der Homepage veröffentlicht und für jeden zugänglich. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die Richtlinien zu halten.

5.2 Bewusstseinsbildung und Prävention

Wir sensibilisieren unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Partnerorganisationen und die Begünstigten in Fragen des Kindesschutzes. Es liegt in unserer aller Verantwortung, Kinder vor Missbrauch zu schützen und für ein sicheres Umfeld zu sorgen. Die Kindesschutzrichtlinie informiert über die verschiedenen Arten und die Erkennung von Missbrauch und ermutigt jeden ein Umfeld zu schaffen, das Missbrauch verhindert.

5.3 Offenlegung und Berichterstattung

Wir stellen sicher, dass Mitarbeitende, Kooperationspartner und Begünstigte von humedica-Projekten wissen, wie sie mit Missbrauch oder Missbrauchsvorwürfen umgehen können, die im Rahmen solcher Projekte auftreten, und wie sie Hilfe für die Betroffenen suchen können.

5.4 Fortbildung von Mitarbeitenden und Partnerorganisationen

Wir schulen und informieren sowohl unsere hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Begünstigten in Fragen des Kindesschutzes, um sicherzustellen, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch ergreifen und Anzeichen von Missbrauch erkennen.

5.5 Überwachung, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

Wir überwachen, ob die Maßnahmen der Kindesschutzrichtlinie in den Projekten und Programmen eingeführt und aktiv umgesetzt werden.

5.6 Klare Verantwortlichkeiten und Funktionen

Die Organisationsleitung, in Form der Geschäftsleitung, aber auch jeder einzelne Mitarbeitende ist für den konsequenten Schutz der Minderjährigen, die humedica anvertraut wurden, verantwortlich. Jeder einzelne hat die besondere Aufgabe, Verfahren zu unterstützen und zu entwickeln, die dieses Umfeld aufrechterhalten.

5.7 Ansprechperson für Kinderschutz

Um die Umsetzung der Kinderschutzmaßnahmen zu gewährleisten, gibt es im HQ eine Ansprechperson für Kinderschutz. Diese Person wird von der Geschäftsführung ernannt und muss über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, um mit den relevanten Personen in Fragen des Kinderschutzes zusammenzuarbeiten. Zudem muss der Kinderschutzbeauftragte sicherstellen, dass die Kinderschutzrichtlinie wirksam umgesetzt wird.

Zu den Zuständigkeiten der Ansprechperson für Kinderschutz gehören:

- Sensibilisierung des Personals, der Begünstigten, der Partner und der Öffentlichkeit für das Engagement von humedica für den Kinderschutz
- Förderung von Kinderschutzthemen und Sensibilisierung für den Kinderschutz in der gesamten Organisation
- Förderung der Umsetzung der humedica-Kinderschutzrichtlinie in allen humedica-Projekten
- Unterstützung der Projektkoordinatoren bei der Umsetzung der Leitlinien und Maßnahmen zum Kinderschutz
- Funktion als erste Ansprechperson für das Personal in allen Fragen des Kinderschutzes
- Gewährleistung von Möglichkeiten für die Berichterstattung des Personals
- Koordinierung von Schulungen für das Personal
- Überwachung der internen Umsetzung des Kinderschutzes
- Erfassung aller Informationen über Bedenken hinsichtlich des Kinderschutzes
- Nachverfolgung aller mit dem Kinderschutz in Verbindung stehenden Handlungen
- Regelmäßige Überprüfung der Kinderschutzrichtlinie

6 Was ist zu tun, wenn ein Kind über einen Missbrauch gesprochen hat?

- Die Person, zu der das Kind spricht, muss gegebenenfalls grundlegende medizinische Nothilfe und grundlegende psychosoziale Unterstützung leisten.
- Sie muss so schnell wie möglich Notizen dazu machen (idealerweise innerhalb von 4 Stunden nach der Mitteilung).
- Sie muss genau aufschreiben, was das Kind gesagt hat und was die Person darauf geantwortet hat.
- Sie sollte zudem notieren, was unmittelbar vor der Mitteilung geschehen ist (z.B. die ausgeübte Tätigkeit aller Beteiligten).
- Alle Aktivitäten müssen schriftlich dokumentiert werden, indem das Formular für den Kinderschutzbericht ausgefüllt wird.
- Alle schriftlichen Notizen müssen sicher aufbewahrt werden.
- Eine Person des Vertrauens gemäß dem Verfahren für die Meldung und Untersuchung von Fehlverhalten (siehe Anhang) muss informiert werden, um das weitere Vorgehen zu klären.
- Dem Kind sollen keine Fragen gestellt werden.

Das humedica-Personal darf unter keinen Umständen versuchen den Vorwurf oder Verdacht eines Missbrauchs selbst zu untersuchen.

Nachdem ein Kind einen Missbrauch gemeldet hat, sollte das Personal sorgfältig abwägen, ob es für ein Kind sicher ist, in die potenziell missbräuchliche Situation zurückzukehren. In diesen Fällen kann es notwendig sein, sofortige Maßnahmen zu ergreifen und mit den

örtlichen Behörden Kontakt aufzunehmen, um die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen zu besprechen.

7 Was ist zu tun, wenn ein Missbrauchsverdacht besteht

Die Person, die einen Missbrauch vermutet, muss Folgendes tun:

- Ist eine medizinische Notfallversorgung erforderlich, wird diese sofort sichergestellt. Das Personal muss das Kind in eine Klinik bringen.
- In anderen Fällen wird das Personal mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sprechen und vorschlagen, dass das Kind ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.
- Bei vorsätzlicher Schädigung oder Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Kindes kann das Personal die Sozialdienste um Rat fragen. Unter diesen Umständen sollten die Eltern nicht informiert werden.
- In Fällen von Vernachlässigung wird das Personal ausdrücklich aufgefordert, mit der Person, die ein Kind vernachlässigt, zu sprechen und zu beraten. Das Personal sollte alles Notwendige tun, um das Bewusstsein zu schärfen, insbesondere wenn die Vernachlässigung im Haushalt des vernachlässigten Kindes stattgefunden hat.
- Die Ombudsperson oder Vertrauensperson muss gemäß des Konzepts für Meldung und Untersuchung von Fehlverhalten (siehe Anhang) informiert werden, um das weitere Vorgehen zu klären.

8 Was ist zu tun, wenn sexueller Missbrauch auftritt?

- Die Person, die einen Vorfall feststellt, muss die Informationen schnell und sorgfältig bewerten.
- Sie muss alle ihre Aktivitäten schriftlich dokumentieren, indem sie das Formular für den Kinderschutzbericht ausfüllt.
- Sie muss die Vertrauensperson informieren, um das weitere Vorgehen zu klären.
- Für den Fall, dass keine offensichtlichen Anzeichen für einen Missbrauch vorliegen, aber jemand eine Anschuldigung oder Verdacht gegen eine andere Person erhebt, müssen die für notwendig erachteten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit des betroffenen Kindes und aller anderen Kinder, die möglicherweise betroffen sind, zu gewährleisten.

Das humedica-Personal darf unter keinen Umständen versuchen den Vorwurf oder Verdacht eines Missbrauchs selbst zu untersuchen.

9 Vorwürfe gegen Mitarbeitende

Im Falle von Anschuldigungen gegen Personal führt humedica zeitnahe und professionelle Ermittlungen durch.

Dazu gehört die Anwendung geeigneter Befragungsmethoden mit Kläger und Zeugen, insbesondere mit Kindern, und gegebenenfalls die Einschaltung professioneller Ermittler oder die Bereitstellung von Ermittlungsexpertise.

humedica wird gegen Mitarbeitende, die die Sicherheit von Kindern gefährden, rasch und angemessen vorgehen, wenn nötig auch gerichtlich. Dies kann Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und/oder die Weiterleitung an die zuständigen Behörden für angemessene Maßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Verfolgung, sowohl im Herkunftsland des Täters oder der Täterin als auch im Gastland umfassen.

humedica ergreift nach bestem Wissen und Gewissen angemessene Maßnahmen, um Personen vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, wenn Anschuldigungen des Kindesmissbrauchs in gutem Glauben erhoben werden, und legt Verfahren fest, die Personen ermutigen, Bedenken in gutem Glauben ohne Angst vor Repressalien zu melden.

Im Falle eines akuten Sicherheitsrisikos für die betroffenen Personen, bei dem sofortiges Handeln erforderlich ist, kann die humedica-Notrufnummer +49 173 239 1835 angerufen werden.

Vorwürfe und Fälle von Kindesmissbrauch können auch an eine Vertrauensperson gemeldet werden.

Zu diesem Zweck wird von der Geschäftsführung von humedica eine Ombudsperson eingesetzt.

Diese Person kann jederzeit unter der Mailadresse: complaints@humedica.org oder der Telefonnummer: 0049 (0) 8341 966 148 220 und mobil: 0049 (0) 151-42056615 erreicht werden.

Die Einschaltung der Ombudsperson ist in der Regel erforderlich, wenn Missbrauchsfälle mit Beteiligung von humedica-Mitarbeitenden (haupt- oder ehrenamtlich) oder Personen auf der Führungs- oder Managementebene vorliegen oder auch wenn Partner von humedica beteiligt sind.

Die Funktion der Ombudsperson ist es zu verhindern, dass bestehende Hierarchien und Vertrauensverhältnisse die Ermittlungen und Untersuchungen zur Aufklärung von Missbrauchs-verdachtsfällen behindern.

Die Aufgaben und Verfahren des humedica-Meldesystems für Fehlverhalten von Mitarbeitern sind in dem beigefügten Dokument beschrieben.

10 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von humedica – hauptamtliche oder ehrenamtliche – müssen wissen, wie sie sich Kindern gegenüber angemessen verhalten, um jegliches Risiko des Missbrauchs von Kindern zu vermeiden.

Dies soll erreicht werden, indem folgendes sichergestellt wird:

- Alle Mitarbeitenden und Freiwillige wahren eine professionelle Distanz zu den Kindern wahren.
- Alle Teammitglieder begegnen allen Kindern mit Würde und Respekt in ihrer Haltung, Sprache und ihrem Handeln.
- Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche begegnen allen Kindern und ihren Familien mit Respekt, Wertschätzung und Liebe in Einstellung, Sprache und Handeln.
- Es gibt keine Lieblingskinder oder „Lieblinge“. Alle Kinder werden respektiert und gleichbehandelt;
- Bei Umarmungen und Körperkontakten wird auf die Angemessenheit und Freiwilligkeit der Kinder geachtet.
- Jedes Mitglied von humedica befolgt die Kindesschutzrichtlinie.
- humedica vermittelt jedem neuen Mitarbeitenden diese Kindesschutzrichtlinie
- Teammitglieder sind nicht allein mit einem Kind in einem Raum, auch wenn anerkannt wird, dass es Zeiten geben kann, in denen dies notwendig oder hilfreich sein kann. Wenn dies notwendig ist, sollte das Teammitglied das gleiche Geschlecht haben wie das Kind und vorzugsweise die Tür offenlassen.

- Besucher und Besucherinnen tragen sich in das Besucher-/Gästebuch ein oder unterzeichnen die Einverständniserklärung für Besucher und werden nicht mit den Kindern allein gelassen werden.
- Die Teammitglieder schlafen bei Übernachtungen nicht mit den Kindern in einem Zimmer.
- Kinder, wann immer möglich, werden nur von Teammitgliedern desselben Geschlechts zur Toilette begleitet. Hilfe beim Toilettengang sollte nur den Kindern gewährt werden, die sie benötigen. Wenn ein Kind in der Lage ist, die Toilette selbständig zu benutzen, sollte es nur dann Hilfe erhalten, wenn das Kind besonderer Unterstützung bedarf und dies dem Team von den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilt wurde.
- Wir sind der Meinung, dass körperliche Berührungen zwischen Erwachsenen und Kindern an öffentlichen Orten sinnvoll und zulässig sein können. Allerdings wird Teammitgliedern davon abgeraten, wenn Erwachsene und Kinder allein sind.
- Jegliche Verwendung von pornographischen Bildern oder pornografischem Material auf Papier oder in elektronischer Form verboten ist.
- Eine sofortige Meldung erfolgt, wenn irgendeine Art von Missbrauch beobachtet wird.

11 Umsetzung der humedica-Kindesschutzrichtlinie

Unsere Bestrebung ist es, Kinder vor Missbrauch und die Teammitglieder vor falschen Anschuldigungen zu schützen, indem folgende Maßnahmen und Verfahren angewandt werden:

Einhaltung der Kindesschutzrichtlinie und des Leitbildes	Bei der Planung, Durchführung und Überwachung von humedica-Projekten müssen immer die Aspekte des Kindesschutzes berücksichtigt werden.
Übersetzung von CPP	Die humedica-Kindesschutzrichtlinie wird in verschiedene Hauptsprachen übersetzt, die in Ländern gesprochen werden, in denen humedica größere Projekte durchführt.
Sensibilisierung der Öffentlichkeit	humedica ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden, Unterstützer sowie die Öffentlichkeit über seine Kindesschutzrichtlinie zu informieren, indem es diese auf der Homepage der Organisation veröffentlicht oder Plakate und anderes Material zur Informationsvermittlung erstellt.
Personal- und Partnerentwicklung	Jährliche Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden, um das Wissen über die humedica-Kindesschutzrichtlinie, das Engagement der Organisation für den Kindesschutz und die Möglichkeiten von Querschnittsthemen aufzufrischen.
Überwachung, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wir führen eine Liste aller Kinder, die in unseren humedica-Einrichtungen angemeldet sind. • Für jedes Kind, das in unserer humedica-Einrichtung angemeldet ist, wird die schriftliche Zustimmung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten eingeholt. • Nur Kinder, die von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten begleitet werden, erhalten eine medizinische Behandlung. • Wir führen ein Verzeichnis aller Teammitglieder (sowohl für hauptamtliche als auch ehrenamtliche) • Ihre Arbeitszeiten sind auf dem Dienstplan angegeben.

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle eines Missbrauchs oder des Verdachts auf Missbrauch von Kindern, die in humedica-Projekten betreut werden, füllen die Mitarbeitenden das Kinderschutz-Berichtsformular aus und informieren den Vorgesetzten. • Für den Fall einer Anschuldigung über Missbrauch durch einen humedica-Mitarbeitenden hat humedica das Fallverwaltungssystem zur Meldung und Untersuchung von Fehlverhalten installiert.
Schnelle Reaktion bei Verdachtsfällen	humedica ist eine Organisation mit einer klaren Verteilung von Zuständigkeiten und Vorlagen, die schnelles Handeln ermöglicht.
Kinderschutz als Querschnittsthema	Um die Kinderschutzproblematik wirksam anzugehen, sollte bekannt sein, dass Kinderschutz nicht ein alleinstehendes Problem, sondern ein Querschnittsthema ist.
Kinderschutz in Notfällen	humedica leistet humanitäre Hilfe in Not- und Katastrophenfällen. In Notsituationen besteht ein erhöhtes Risiko von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder. humedica ist verpflichtet, die Betroffenen professionell und kompetent zu unterstützen und die Mindeststandards für den Kinderschutz bei humanitären Maßnahmen zu gewährleisten. Als Grundlage unserer Intervention dient das Handbuch, das von der Child Protection Working Group (CPWG) erarbeitet wurde. https://alliancecpha.org/en/system/tdf/library/attachments/cpms_2019_final_en.pdf?file=1&type=node&id=35094)

12 Medien

In all unseren Medien und Veröffentlichungen wie Fotos, Aufnahmen, Geschichten und Internetpräsenz erkennen wir die Würde und den Respekt der Kinder und ihrer Familie an.

Wir zeigen nur Kinder, die von humedica unterstützt werden oder in humedica-Projekten und -Aktivitäten eingebunden sind.

Wir sind uns der Verletzlichkeit von Kindern bewusst und achten darauf, dass Kinder nicht besonders bedürftig und mitleidig abgebildet sind. Außerdem ist es für uns selbstverständlich, dass wir das Bildmaterial von Kindern nicht zu Werbezwecken für/an Dritte herausgeben, sondern ausschließlich zur Berichterstattung über unsere Arbeit verwenden.

13 Leitlinien für Besucher und Besucherinnen

Wir laden alle ein, humedica-Projekte vor Ort zu besuchen.

Wir bieten diese Möglichkeit, um mehr über die Arbeit von humedica und seine Projekte zu informieren. Die Koordinatoren, Mitarbeitenden und Kinder sind gerne bereit, den Besuchern und Besucherinnen ihren Tagesablauf zu präsentieren und werden ihr Bestes tun, um den Besuch für alle zu einer besonderen Begegnung zu machen.

Der Landeskoordinator, die Teamleiter und die Mitarbeitenden werden die Organisation des Besuchs übernehmen und dafür sorgen, dass der Tagesablauf und die Tagesordnung des Projekts berücksichtigt werden.

Besucher und Besucherinnen sollten sich bewusst sein, dass sie vor allem bei kurzzeitigen Besuchen nur einen kleinen Einblick in das Projekt erhalten können. Es ist vielleicht nicht möglich, das Projekt in seinem vollen Umfang zu verstehen, aber humedica versucht immer, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Besucher und Besucherinnen frei fühlen, Fragen zu stellen und die Mission und das Leitbild von humedica näher kennenzulernen.

Für ein besseres Verständnis für die unterschiedlichen Lebensweisen in dieser fremden Umgebung, raten wir interessierten Besuchern, sich vor dem Besuch über das Land und seine Kultur zu informieren.

Da der Schutz der Kinder eines unserer Hauptanliegen ist, sind wir verpflichtet, jedes Risiko für die Sicherheit der Kinder zu minimieren. Besuche von Personen außerhalb des Projekts sollen positive Einflüsse auf die Kinder haben und nicht zur Schädigung unserer Schützlinge führen.

14 Geschichte der humedica-Kindesschutzrichtlinie

Die erste Ausgabe der humedica-Kindesschutzrichtlinie wurde im Juli 2016 veröffentlicht. Dieses Dokument ist das Ergebnis eines permanenten Prozesses zur Aktualisierung der humedica-Richtlinien und -politiken und gilt ab Januar 2023.

Datum		Überarbeitungen
Juli 2016	Kindesschutzrichtlinie 2016/V3	Erste Ausgabe der humedica-Kindesschutzrichtlinie
Juli 2019	Kindesschutzrichtlinie 2019/V1	Aktualisierung der humedica-Kindesschutzrichtlinie 2016/V3
Mai 2022	Kindesschutzrichtlinie 2022/V4	Aktualisierung der humedica-Kindesschutzrichtlinie 2019/V1
Januar 2023	Kindesschutzrichtlinie 2023/V1	Aktualisierung der humedica-Kindesschutzrichtlinie 2022/V4

15 Anhang

humedica - Formular für den Kindesschutzbericht
 Leitlinien für Besucher und Besucherinnen
 VENRO-Verhaltenskodex Kinderrechte
 Dokument „Meldung und Untersuchung von Fehlverhalten“

humedica-Formular für den Kinderschutzbericht

Wenn Sie den Verdacht haben, dass die Sicherheit eines Kindes gefährdet sein könnte oder der Hinweis auf Missbrauch durch einen Mitarbeitenden von humedica besteht, füllen Sie bitte dieses Formular nach bestem Wissen und Gewissen aus und leiten Sie es an Ihre Vorgesetzte oder an die humedica-Ombudsperson weiter (Mail: complaints@humedica.org, Telefon 0049 (0) 8431 966 148 220 oder mobil 0049 (0) 151-420 566 15).

Dieser Bericht soll als Hilfsmittel dienen, um einen möglichst unvoreingenommenen und informationsbasierten Bericht zu erstellen. Aus Gründen der Vertraulichkeit sollte der Bericht ausschließlich von Ihnen verfasst und unterzeichnet werden.

1 Über Sie

Name: _____

Ihre Beziehung zum Kind: _____

Kontaktangaben: _____

2 Über das Kind

Name des Kindes: _____

Geschlecht des Kindes: _____

Alter des Kindes: _____

Adresse des Kindes: _____

Erziehungsberechtigte: _____

3 Über Ihr Anliegen

Wurde der Missbrauch beobachtet oder vermutet?

Beruhet der Verdacht auf Informationen aus erster Hand oder auf Informationen, die Ihnen von einer anderen Person mitgeteilt wurden?

(Wenn ja, von wem?)

Hat das Kind Ihnen den Missbrauch offenbart?

Datum des angeblichen Vorfalles:

Zeitpunkt des angeblichen Vorfalls: _____

Ort des angeblichen Vorfalls: _____

Name des mutmaßlichen Täters oder der Täterin: _____

Berufsbezeichnung: _____

Art des Vorwurfs: _____

Ihre persönlichen Beobachtungen (sichtbare Verletzungen, emotionaler Zustand des Kindes, etc.)

[Unterscheiden Sie klar zwischen Fakten und Meinungen oder Hörensagen]

Beschreiben Sie genau, was das Kind oder eine andere Person zu Ihnen gesagt hat und wie Sie darauf geantwortet haben.

Alle anderen Informationen, die nicht zuvor behandelt wurden

Waren noch andere Kinder/Personen an dem Vorfall beteiligt?

Ort, Datum, Unterschrift
der meldenden Person

Leitlinien für Besucher und Besucherinnen

Wir freuen uns sehr über Ihren Besuch und heißen Sie am humedica-Projektort willkommen.

Das Team vor Ort hilft Ihnen bei der Planung Ihres Aufenthaltes im Projekt und steht Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Wir möchten, dass Sie sich bei den Teams und den Kindern in unseren Einrichtungen und Projekten wie zu Hause fühlen und wünschen Ihnen eine bereichernde Erfahrung am humedica-Standort.

humedica hat sich auf die Fahnen geschrieben, in seinen Projekten die Würde des Kindes zu achten und den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies ist unser Hauptanliegen und alle Besucher und Besucherinnen sind angehalten, diese Einstellung zu berücksichtigen.

Für weitere Informationen über das Engagement von humedica, lesen Sie bitte die humedica-Kinderschutzrichtlinie, die im Downloadbereich der humedica-Homepage öffentlich abliegt.

Bitte verhalten Sie sich bei Ihrem Besuch eines humedica-Projektes folgendermaßen:

- Begegnen Sie den Kindern und ihren Familien mit Respekt, Wertschätzung und Liebe;
- Behandeln Sie alle Kinder mit Würde und Respekt in Wort und Tat;
- Halten Sie optimalen Sichtabstand zu den Kindern;
- Verzichten Sie in Gegenwart der Kinder auf Alkohol und Zigaretten;
- Bieten Sie unseren Schützlingen keinen Alkohol, keine Drogen und keinen Tabak an, egal wie alt sie sind;
- Der Konsum von Drogen ist absolut verboten;
- Halten Sie sich nicht allein mit einem Kind in einem Zimmer auf oder verlassen Sie nicht allein mit einem Kind das Gelände;
- Tauschen sie keine E-Mail-Adressen aus und werden sie keine Social-media-Freunde (facebook, instagram, tik tok, snapchat, etc.) der Kinder;
- Wenn Sie Geschenke und kleine Aufmerksamkeiten überreichen wollen, besprechen Sie mit dem Team vor Ort, was am dringendsten benötigt wird, anstatt einzelne Spenden zu machen;
- Begleiten Sie die Kinder nicht auf die Toilette; Hilfe beim Toilettengang sollte nur von den Eltern oder Erziehungsberechtigten geleistet werden.

Über das Fotografieren: Fotos von Ihnen und den Kindern sind immer ein besonderes Andenken und die meisten Kinder lieben es, fotografiert zu werden. Es ist uns ein großes Anliegen, Kindern respektvoll und auf Augenhöhe zu begegnen. Deshalb sind beim Fotografieren und Filmen der Kinder ausdrücklich die Würde und Persönlichkeit der Kinder zu respektieren.

Bezüglich der Veröffentlichung von Fotos und Videos machen wir Sie darauf aufmerksam, dass durch eine Veröffentlichung von Fotos und Videos die Persönlichkeitsrechte des Kindes betroffen sind und dazu zwingend eine Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Was einmal im Internet oder social media veröffentlicht ist, bleibt für immer dort und kann für das Kind auch viele Jahre später noch negative Auswirkungen haben.

2011 VENRO-Verhaltenskodex für die Rechte des Kindes: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe

Inhalt

- Einleitung
- Referenzrahmen
- Verpflichtungen

Einleitung

In der VENRO-Satzung haben sich die VENRO-Mitglieder verpflichtet, einen Beitrag für eine gerechtere Welt zu leisten. Gemeinsam wollen sich die deutschen Nichtregierungsorganisationen noch stärker für die Bekämpfung des Hungers, die Verwirklichung der Menschenrechte und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. Gemäß dem Grundsatz „Kinderrechte sind Menschenrechte“ setzen sich alle VENRO-Mitglieder im Rahmen ihrer Arbeit in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe für die Stärkung der Rechte von Jungen und Mädchen vor Missbrauch und Ausbeutung ein. Dabei soll das Ziel der Organisation der beiden Tätigkeitsfelder sein, ein sicheres Umfeld für Kinder und gefährdete Personen zu schaffen, das auch die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet. Dazu gehört auch der Schutz vor Missbrauch im Rahmen der eigenen Organisations- und Partnerstrukturen.

Am 13. Dezember 2007 hat die VENRO-Mitgliedsversammlung einstimmig die Informationsschrift zu den Rechten der Kinder übernommen: „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit“, die die Grundlage für den folgenden Verhaltenskodex bildet.

Referenzrahmen

Jungen und Mädchen sind in allen Ländern und Gesellschaften von sexueller Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Kinder sind ein erheblicher Teil der Menschen, die im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe unterstützt werden. Sie haben somit ein besonderes Schutzbedürfnis. Die Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit ist es, die Rechte von Kindern zu stärken, um ihre Entwicklungschancen zu verbessern und sie vor möglichen Bedrohungen zu schützen. Der UN-Vertrag über die Rechte des Kindes und die beiden Zusatzprotokolle bilden den Referenzrahmen für diesen Verhaltenskodex. Dabei steht das Wohl des Kindes an erster Stelle.

1 Nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist ein Kind eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, die Volljährigkeit wird nach dem für das Kind geltende Recht früher erreicht.

2 Siehe Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Rechte des Kindes in Bezug auf die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und das Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Rechte des Kindes in Bezug auf Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.

Verpflichtungen

Wir wollen den Schutz und die folgenden Richtlinien als Qualitätsmerkmale in unserer in- und ausländischen Kooperationsarbeit etablieren. Die Organisation und ihre Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Rechte von Jungen und Mädchen mit und ohne Behinderung zu stärken und sie vor sexuellem, emotionalem und körperlichem Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen;
2. Ein sicheres Umfeld für Kinder und gefährdete Personen zu schaffen, das die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet;
3. Die Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Durchführung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. Das Bewusstsein für dieses Thema innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern zu schaffen;
5. Geeignete Instrumente zu entwickeln und anzuwenden, einschließlich klar definierter Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Prävention, des Krisenmanagements und der Überwachung;
6. Im Rahmen unserer Medien-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes jederzeit gewahrt bleibt;
7. Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sowie von Netzwerken zu sensibilisieren.

Mit der Verabschiedung des Verhaltenskodexes für Kinderrechte erklären sich die VENRO-Mitglieder auch bereit, an der Umsetzung des Kodexes mitzuarbeiten. Nach einer zweijährigen Testphase sollen die Erfahrungen ausgewertet und die Maßnahmen überprüft werden.

Der VENRO-Vorstand ist verpflichtet, mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex nachzugehen. Zur Feststellung von Verstößen kann er gegebenenfalls das zuständige Strafgericht einschalten. Einmal festgestellte Verstöße müssen in geeigneter Weise verfolgt werden.

Versammlung am 16. Dezember 2010 in Berlin. Jüngste Änderung auf der Generalversammlung.

Herausgeber:

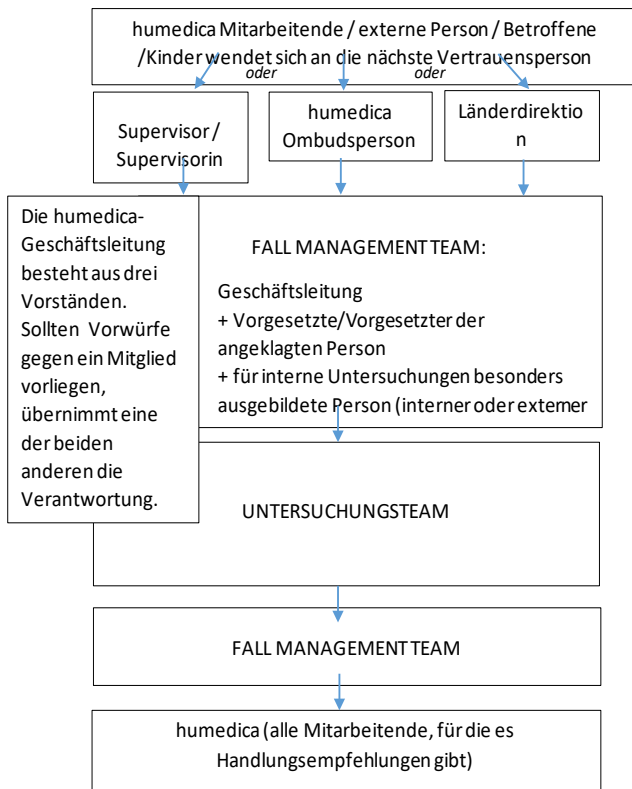
Verband der deutschen Vereine für Entwicklungshilfe
und Humanitäre Hilfe NGO's (VENRO)
e-mail: sekretariat@venro.org Internet: www.venro.org
Stresemannstr. 72
10963 Berlin
Telefon: 030/2 63 92 99-10
Fax: 030/2 63 92 99-99

Bonn, Januar 2011

https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/VENRO Code of Conduct Child Rights.pdf

Meldung und Untersuchung von Fehlverhalten von humedica-Mitarbeitenden

WER?



WAS?

